



Initiative Kultur- und Bildungszentrum



Werden Sie Mitglied

und fördern Sie das gesellschaftliche
und kulturelle Leben in unserer Stadt

Wir bauen auf mehr Kultur und Bildung in unserer Stadt

Initiative Kunst und Bildungszentrum ist ein Zusammenschluss von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das gesellschaftliche und kulturelle Leben in unserer Stadt zu fördern und anstatt einer bloßen Sanierung der Stadtbibliothek und Hugenottenhalle ein zukunftsorientiertes Kultur- und Bildungszentrum anzustreben.

Gesellschaftliche Umbrüche, neue kulturelle und bildungspolitische Bedürfnisse künftiger Generationen erfordern eine rechtzeitige Neuausrichtung unseres sozialen und kulturellen Zusammenlebens. Wir unterstützen daher ein räumlich offenes Zentrum, das allen Bürgern und Bürgerinnen zugänglich ist und zeitlich weniger einschränkt, einen Ort, der zum zwanglosen Verweilen einlädt sowie neue Erlebnisräume und Bildungsmöglichkeiten für alle Bildungs- und Altersschichten erschließt.

Uns ist bewusst, dass die Umsetzung eines solchen neuzeitlichen Kultur, Begegnungs- und Bildungsprojektes viel Geld kostet. Neu-Isenburg ist eine wirtschaftlich starke Stadt mit einer nahezu vorbildlichen Infrastruktur. Wenn sie in den folgenden Jahren als wirtschaftlich boomende Stadt ihre soziale und wirtschaftliche Bedeutung in der Region nicht verlieren will, muss sie nach allen Prognosen vor allem in die Weiterentwicklung von Bildung und technischen Fortschritt investieren. Wir wollen die Stadt bei der Umsetzung ihres Anliegens voll unterstützen und bei der Bevölkerung um Zustimmung für das Zukunftsprojekt der Stadt werben.

Theo Wershoven
Vorsitzender

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

„Initiative Kultur- und Bildungszentrum“

Er hat den Sitz in Neu-Isenburg.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert den Umbau der Hugenottenhalle und der Stadtbibliothek in ein Kultur- und Bildungszentrum und unterstützt die bildungspolitischen und kulturellen Aufgaben der Hauptnutzer des Zentrums. Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein:

- durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und kreative Ideen hilft, die Ziele eines neuen Kultur- und Bildungszentrums im Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger zu verankern,
- die bildungspolitischen Leistungsstandards für die Hauptnutzer des Kultur- und Bildungszentrums insbesondere der Stadtbibliothek sichert und weiterentwickelt,
- neue technische und bauliche Anforderungen in den Einrichtungen des Kultur- und Bildungszentrums fördert,
- durch Benefiz- und Spendenaktionen den Umbau der Stadtbibliothek und Hugenottenhalle zu einem Kultur- und Bildungszentrum unterstützt,
- Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen anregt, durch Spenden für den Umbau der Stadtbibliothek und der Hugenottenhalle in ein Kultur- und Bildungszentrum zu unterstützen.

Bei der Durchführung der Aufgaben des Vereins ist parteipolitische und weltanschauliche Neutralität zu wahren.

§ 3 Aufbringung und Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht:

- durch Mitgliedsbeiträge,
- durch Spenden,
- durch Einnahmen aus Veranstaltungen,
- durch Zuschüsse

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, bei juristischen Personen durch Ausschluss oder ihrer Auflösung. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zulässig.

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von einem Jahr in Rückstand ist, so kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

§ 6 Beiträge

Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beitrag ist bis spätestens am 31. März eines jeden Jahres fällig. Er soll im Wege eines Beitragseinzugsverfahrens erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzer/innen. Der/die Vorsitzende, der/ die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in, der/ die Schriftführer/in und die Beisitzer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/ Schriftführer/in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Beschlussfassung der Tagesordnung des Vorstandes,
- Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes,
- Vorbereitung des Haushaltes,
- Vorbereitung der Jahresrechnung,
- Wahl der Mitglieder der Beiräte und der Arbeitsausschüsse
- Anstellungsverträge, Kündigungen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in oder von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

Der Verein kann für besondere Themen und Aufgabenbereiche einen Beirat zu Rate ziehen.

- Er soll aus sieben sachkundigen Personen bestehen.
- Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand auf Zeit berufen.
- Sie sind beratend tätig und nicht stimmberechtigt.
- Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- Die Wiederwahl ist möglich.
- Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 10 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Aktionen, Aufgaben- und Themenbereiche Arbeitsausschüsse einrichten. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen.

- Sie tagen nach Bedarf.
- Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der dem Vereinsvorstand berichtspflichtig ist.
- Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail oder schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die postalische oder elektronische Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei postalischem Versand gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Haushalt,
- die Jahresrechnung,
- den Bericht der Rechnungsprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- den Jahres- und Geschäftsbericht,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl eines/ einer Ehrenvorsitzenden,
- Be- und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums
- den Ausschluss von Mitgliedern und Organmitgliedern des Vereins,
- den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
- Beteiligung an Gesellschaften,
- Aufnahme von Darlehen ab 1.000 €,
- Mitgliedschaft in anderen Vereinen,
- Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Jede satzungsmäßige Einberufung der Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder.

- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Diese Vorschrift gilt sinngemäß auch für andere Organe des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift (Protokoll) festzuhalten und vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt; erfolgt in dieser Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen und ein/e Kassensatzprüfer/in werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.

§ 13 Kuratorium

Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium zur Unterstützung des Vereins in dessen Zielsetzung nach innen und außen einsetzen. Dem Kuratorium gehören Persönlichkeiten an, die sich uneigennützig für die Entwicklung eines Kultur- und Bildungszentrums in Neu-Isenburg einsetzen und sich dabei besonders verdient gemacht haben. Das Kuratorium tagt wenigstens einmal im Jahr. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Kuratoriumsvorsitzenden.

§ 14 Datenschutzklausel

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf (Name, Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, Geburtsdatum, berufliche Stellung/ künstlerische Tätigkeit und Bankverbindung). Diese Daten werden EDV-technisch gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Den Organen des Vereins, allen durch den Verein beauftragten oder für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zu jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen hinaus.

Das Mitglied hat das Recht,

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- zu erfahren, dass die Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig ist,
- der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen.

§ 15 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt wurde. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins und der Vermögensbindung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neu-Isenburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kulturelle Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



Initiative Kultur- und Bildungszentrum

i/c Theo Wershoven, Buchenbusch 114, 63263 Neu-Isenburg

Mitgliedsantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Verein Initiative Kultur- und Bildungszentrum (INK)

Name

Vorname

Straße, Hausnr.

PLZ, Wohnort

Telefon, privat

E-Mail

Geburtsdatum

Beruf (optional)

Ich werde Mitglied und zahle einen Jahresbeitrag von

☐

12 € für Schüler/Studenten und Auszubildende bis zum Ablauf des 25. Lebensjahrs

☐

60 € für natürliche Personen

☐

100 € für juristische Personen

der Beitrag wird spätestens zum 31.03. eines Jahres fällig.

Datum

Unterschrift

Zahlungseinzug

Ich ermächtige den Verein Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname

Kreditinstitut

DE

IBAN

BIC

Datum

Unterschrift



